

BERATUNG

Beratung und Information zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung erhalten Sie auch bei den Betreuungsvereinen.

Betreuungsverein der AWO, Kornmarkt 24, 97421 Schweinfurt, Tel. 09721 - 38 707 0

Betreuungsverein des SKF, Friedrich-Stein-Str. 28, 97421 Schweinfurt, Tel. 09721 - 20 95 83

Beurkundung: Notare beraten individuell und ausführlich zu Umfang und Tragweite der Vollmacht. Die Identität und Geschäftsfähigkeit des Vollmachtnehmers werden festgestellt. Das erhöht die Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr.

Beglaubigung: Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung ist für Bewohner des Landkreises bei der Betreuungsstelle des Landratsamtes möglich. Die Kosten hierfür betragen 10 €.

INFORMATION

Wir informieren Senioren und Angehörige kostenlos, unverbindlich und neutral. Gerne mit Terminvereinbarung!

In dieser Reihe gibt es noch folgende Flyer für Sie:

Häusliche Pflege

Pflegeheime

Wohnberatung

ANFAHRT

Unser Kundenparkplatz ist ausschließlich über die Gunnar-Wester-Str. 4 erreichbar. Bitte beachten Sie dies bei der Routenplanung und Navigation.

Die Navigationsgeräte führen Sie bei bloßer Angabe „Landratsamt Schweinfurt“ in die Schrammstraße, von wo aus Sie nicht auf unseren Kundenparkplatz fahren können.

Landratsamt Schweinfurt

Seniorenberatung - Betreuungsstelle

Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt

Telefon 09721 55-469
Telefax 09721 55-78469

E-Mail: seniorenberatung@lrasw.de

www.landkreis-schweinfurt.de



SENIORENBERATUNG VORSORGE

DURCH VOLLMACHT

VORSORGEVOLLMACHT

Unfall oder Krankheit kommen oft überraschend und unerwartet. Die meisten denken, dass dann der Ehepartner oder die erwachsenen Kinder alles Nötige regeln können. Das ist jedoch nicht so. Was also tun? Es empfiehlt sich Vorsorge zu treffen!

Solange man noch geistig vital, also geschäftsfähig ist, kann man einer Person des Vertrauens vorab Vollmacht erteilen, damit der Bevollmächtigte im Notfall handeln kann. Inhalt und Umfang der Vollmacht können sehr variieren und sollten auf die individuelle Lebenssituation zugeschnitten sein. Auf die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht kann dann verzichtet werden.

Nur wenige Entscheidungen müssen unter Berücksichtigung der §§ 1904 und 1906 BGB durch das Betreuungsgericht genehmigt werden, z.B. schwere medizinische Eingriffe oder die Unterbringung in einer beschützenden Abteilung. Banken haben eigene Vordrucke. Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank, wenn Sie Bankvollmacht erteilen wollen.



Das Bayerische Staatsministerium für Justiz hat eine informative Broschüre herausgegeben, die im Internet kostenfrei heruntergeladen werden kann: www.verwaltung.bayern.de

Im Buchhandel ist die 16. Auflage 2015 für 5,50 € erhältlich: Verlag C.H. Beck, ISBN 978-3-406-67602-4

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Wer keine Vollmacht erteilen will, kann in einer Betreuungsverfügung eine Person benennen, die im Falle der Erforderlichkeit vom Gericht zum Betreuer bestellt werden soll. Ebenso können bestimmte Personen ausdrücklich ausgeschlossen werden. Geschäftsfähigkeit ist nicht Voraussetzung. Der natürliche, von Dritten unbeeinflusste Wille reicht aus.

Weiter können in der Betreuungsverfügung detailliert Wünsche geäußert werden, z.B. in welches Pflegeheim man möchte, welcher Arzt die Behandlung übernehmen, wie das Geld verwaltet werden soll, etc. Soweit die Wünsche des Betroffenen seinem Wohle dienen und finanziert werden können, müssen Sie innerhalb der Betreuung Beachtung finden.

Im Gegensatz zu einem Vollmachtnehmer unterliegt der Betreuer der Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichtes.



Das Bundesministerium der Justiz bietet eine Broschüre über das Betreuungsrecht an. Diese Broschüre kann kostenlos bestellt oder heruntergeladen werden: www.bmj.bund.de

PATIENTENVERFÜGUNG

In der Patientenverfügung kann man vorab seine Wünsche bezüglich der medizinischen Behandlung äußern für den Fall, dass man durch Krankheit oder Unfall entscheidungs- oder einwilligungsunfähig wird. Voraussetzung ist hier nicht die Geschäftsfähigkeit sondern die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit.

Für den Arzt ist eine Patientenverfügung verbindlich, wenn der Wille des Patienten zweifelsfrei daraus hervor geht. Deshalb ist es wichtig, medizinische Maßnahmen die durchgeführt *oder unterlassen* werden sollen, ganz konkret zu benennen. Hilfreich kann hierbei ein Gespräch mit dem Hausarzt sein. Vor allem dann, wenn bereits eine Vorerkrankung besteht.

Auch die schriftliche Bestätigung durch den Hausarzt kann sinnvoll sein, weil daraus hervorgeht, dass medizinische Aufklärung erfolgt ist und Klarheit über die evtl. weitreichenden Konsequenzen besteht. Persönliche Ergänzungen über die Einstellung zu Krankheit, Schmerz, Leben und Tod oder auch die religiöse Haltung, können zusätzlich Nachdruck verleihen.

Empfehlung: Damit Ihre Wünsche zur Geltung gebracht und durchgesetzt werden können, ist die Kombination mit einer Vollmacht oder ggf. auch einer Betreuungsverfügung empfehlenswert.